

Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PolG] vom 9. November 2011) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann einen polizeilichen Assistenzdienst betreiben.

§ 3a (neu)

Beizug privater Sicherheitsdienste

¹ Die Polizei kann für Polizeitransporte, Bewachungen und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen private Sicherheitsdienste beiziehen.

² Diese unterstehen der Führung und Verantwortung der Kantonspolizei.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Sicherheitsorgane des Bundes und der Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat kann dem Bund und den Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden und Institutionen kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Sie ist für die Gestaltung ihrer Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig. Sie koordiniert die Blaulichtorganisationen im gemeinsamen Einsatz.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

Zusammenarbeit (Überschrift geändert)

² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, bei der Erkennung, der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten, bei Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.

⁴ Die Kantonspolizei kann im Rahmen der Zusammenarbeit zur Unterstützung Dritter eigene Mittel zur Verfügung stellen oder für die eigene Unterstützung fremde Mittel anfordern.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Sie trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Erkennung und Verhinderung strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO, der JStPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)¹⁾.

² *Aufgehoben.*

§ 16 Abs. 2 (neu)

² Die Gemeinden können im Rahmen von Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen für die Erstellung des Sicherheitsdispositivs die Kantonspolizei konsultieren.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn diese polizeilich als gefährlich bekannt ist oder wenn die Gefahr droht, sie werde

Aufzählung unverändert.

§ 25 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Insbesondere kann die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, betreten.

³ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird eine Person wegen einer Übertretung im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommen und soll diese Person gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies durch die zuständige Führungsperson anzuordnen.

¹⁾ RB 271.1

§ 30 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Polizeiliche Vorladung und Vorführung (Überschrift geändert)

² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.

³ Die Vorführung kann ohne Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist.

§ 33 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

6. (geändert) dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss § 57 Abs. 1 notwendig ist.

§ 35 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

^{1bis} Bei Fremdgefährdung und wenn deshalb anzunehmen ist, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, kann die Kantonspolizei beim Zwangsmassnahmengericht spätestens 24 Stunden nach Beginn des Gewahrsams dessen Verlängerung beantragen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 48 Stunden und kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der StPO.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

§ 39a (neu)

Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisch erfassen und diese Daten bearbeiten:

1. zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen
2. zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen
3. zur Erfüllung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben.

² Der automatische Abgleich der erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder ist zulässig:

1. mit polizeilichen Sach- und Personenfahndungsregistern, die vom Bund für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung freigegeben sind
2. mit polizeilichen Fahndungsaufträgen für die Dauer der Ausschreibung
3. mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

³ Im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben können automatisiert überprüft und dokumentiert werden:

1. die Einhaltung der technischen Anforderungen und der technische Zustand der Fahrzeuge, namentlich die Masse und das Gewicht
2. die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer einschliesslich des Status der Fahrtenschreiber.

⁴ Die Löschung der automatisch erfassten Daten erfolgt:

1. im Falle eines darauf basierenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens gemäss den jeweiligen Bestimmungen dieses Verfahrens
2. in allen anderen Fällen spätestens nach 30 Tagen.

⁵ Sie kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren automatisiert austauschen und bearbeiten.

§ 39b (neu)

Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

¹ Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.

² Sie kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen.

³ Sie kann körpernah und sichtbar getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen.

⁴ Die Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder spätestens nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

§ 40a (neu)

Scheingeschäfte und Testkäufe

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Scheingeschäfte tätigen oder den Willen zum Abschluss solcher Geschäfte vortäuschen.

² Sie kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Testkäufe tätigen oder Dritte dazu einsetzen.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen (Überschrift geändert)

¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach einer zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilten Person erfolgt durch die zuständige Führungsperson und bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

² Zur Feststellung des Aufenthaltsortes ist die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Für eine verdeckte Vorermittlung dürfen nur Kantonspolizistinnen und -polizisten oder durch die Kantonspolizei beauftragte Dritte eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügen und wenn erforderlich, die betroffene Person für die Eröffnung des Entscheides zu einem Polizeiposten bringen.

³ *Aufgehoben.*

§ 46 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn

4. (geändert) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist,
5. (geändert) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist,
6. (neu) sie ein Polizeigebäude oder ein von der Polizei bewachtes Gebäude betritt.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.

² Zur Gefahrenabwehr oder zur Fahndung können Fahrzeuge und Behältnisse durchsucht werden.

¹⁾ SR 311.0

³ Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden.

§ 48a (neu)

Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen

¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, durchsuchen.

² Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen in Zentren des Bundes oder in Privat- oder Kollektivunterkünften für Asylsuchende Räume auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.

³ § 48 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss.

§ 49a (neu)

Aufnahmegeräte

¹ Die Kantonspolizei kann einer Person zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Behinderung von Amtshandlungen verbieten, Foto-, Video- und Audioaufnahmen von polizeilichen Tätigkeiten zu erstellen.

² Sie kann zu diesem Zweck den Einsatz solcher Aufnahmegeräte anlässlich von Amtshandlungen verbieten und die Geräte bei missbräuchlicher Verwendung für die Dauer der Amtshandlung abnehmen.

§ 49b (neu)

Beizug

¹ Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen von Vorfeldabklärungen insbesondere von Behörden und Dienstleistungsunternehmen Dokumente und Gegenstände beiziehen sowie Informationen einholen, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht besteht.

² Sie kann bei Vermisstenfällen als unterstützende Massnahme zur Lokalisierung einer vermissten Person auch von Privatpersonen Gegenstände und Daten beiziehen.

§ 52 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Kantonspolizei darf Tiere, Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie

3. *(geändert)* eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere, Sachen von namhaftem Wert oder der Umwelt darstellen oder die Rechte Dritter bedeutend einschränken.

² Sind Personen oder Sachen von namhaftem Wert gefährdet, kann die zuständige Führungsperson im Umkreis von 300 m um den Ereignisort für die Dauer des Polizeieinsatzes formlos ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht erlassen. Die jeweils zuständige Führungsperson kann das Flugverbot räumlich erweitern.

§ 55 Abs. 3

³ Die Kantonspolizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

1. (geändert) die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist
2. (geändert) sie sich selbst oder Dritte gefährdet oder
3. (neu) sich einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme entzieht.

Titel nach § 55 (geändert)

6. Häusliche Gewalt, Gewaltschutz und Gewaltprävention

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Bedrohungsmanagement (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei betreibt ein polizeiliches Bedrohungsmanagement.

² Das Bedrohungsmanagement zielt darauf ab, schwere Gewalttaten zu verhindern. Ein Gefährdungs- oder Eskalationspotenzial soll frühzeitig erkannt, eingeschätzt und mit den geeigneten Massnahmen entschärft werden.

³ Im Rahmen des Bedrohungsmanagements kann die Kantonspolizei insbesondere:

1. gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen kontaktieren
2. Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, darauf ansprechen und auf allfällige Straffolgen hinweisen
3. eine gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Verhaltensempfehlungen, Vernetzung oder weitere präventive Massnahmen anbieten
4. einer gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies zur Entschärfung einer Gefährdungslage erforderlich ist

⁴ Gewaltausübende und gewaltbereite Personen können zur ersten Kontaktaufnahme mit der Kantonspolizei verpflichtet werden.

§ 56a (neu)

Melde- und Auskunftsrecht

¹ Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der Kantonspolizei Personen zu melden, wenn Anhaltspunkte für eine drohende schwere Gewalttat bestehen.

² Der Schutz der Vertraulichkeit der die Meldung erstattenden Personen wird gewährleistet, wenn dies möglich und zulässig ist.

³ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung oder Verhinderung schwerer Gewalttaten besonders schützenswerte Personendaten insbesondere folgenden Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen, wenn keine abweichenden Bestimmungen bestehen:

1. Polizeiorganisationen, Behörden und Institutionen sowie kantonalen und eidgenössischen Stellen für das Bedrohungsmanagement
2. Betreiberinnen oder Betreibern von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene
3. Bildungsinstitutionen
4. Einwohner- und Migrationsbehörden
5. Gerichten
6. Gesundheitsbehörden
7. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
8. Organisationen der Opferhilfe
9. Sozialhilfebehörden
10. Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden
11. Straf- und Strafvollzugsbehörden
12. Personen, denen gemäss § 56a Abs. 1 ein Melderecht zusteht

⁴ Kommen zur Verhinderung schwerer Gewalttaten Massnahmen durch andere Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Betracht, kann die Kantonspolizei diese informieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Dabei dürfen Informationen zum Fall zwischen den involvierten Behörden ausgetauscht werden.

⁵ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Massnahmen des Gewaltschutzes (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann einer Person, die eine andere Person gefährdet, bedroht, erheblich belästigt, verfolgt, ihr auflauert, ihr nachstellt oder bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen könnte, durch Erlass eines Entscheides verbieten:

1. *(geändert)* sich an bestimmte Orte wie Wohn- und Arbeitsstätten zu begeben oder sich dort aufzuhalten
2. *(geändert)* sich einer bestimmten Person anzunähern
3. *(geändert)* mit einer bestimmten Person direkt, indirekt oder über Dritte Kontakt aufzunehmen, insbesondere auf telefonischem, schriftlichem oder auf elektronischem Weg sowie in einer anderen Weise
4. *(geändert)* ein bestimmtes Gebiet zu verlassen

² Ausserdem kann die Kantonspolizei allen beteiligten Personen verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen oder sich ihnen zu nähern.

³ Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat kann die Kantonspolizei bei Personen im Sinne von Abs. 1 Räume durchsuchen oder nach vorgängiger Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht technische Geräte zur Lokalisierung einsetzen.

§ 57a (neu)

Vorgehen

¹ Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Anordnungen, insbesondere:

1. Aushändigung des Entscheides über die Massnahmen des Gewaltschutzes unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB¹⁾
2. Abnahme der Schlüssel oder anderer Zutrittsmittel der weggewiesenen Person zu Wohnräumen, Arbeitsstätten, anderen betroffenen Orten oder Fahrzeugen
3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen
4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen

² Die Kantonspolizei kann einer Person im Rahmen der Gewaltschutzmassnahmen Gegenstände abnehmen, wenn deren Eigentumsverhältnisse unklar sind oder es der Durchsetzung der Massnahmen dient. Für die Rückgabe kommt § 50 zur Anwendung.

³ Eine von ihrem Wohnort weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.

§ 59 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Dauer der Massnahmen (Überschrift geändert)

² Beantragt die durch häusliche Gewalt und Nachstellungen gefährdete Person innert 14 Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

³ Die polizeilich angeordneten Massnahmen des Gewaltschutzes können durch die Kantonspolizei einmalig um 14 Tage verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.

⁴ Besteht eine Gefahr einer schweren Gewalttat voraussichtlich längerfristig, können die Massnahmen des Gewaltschutzes auf Antrag der Kantonspolizei durch das Zwangsmassnahmengericht verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden. Die Dauer der Verlängerung ist auf fünf Monate begrenzt. Sie kann danach einmalig um maximal fünf Monate verlängert werden.

¹⁾ SR 311.0

§ 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Während der Gültigkeitsdauer der polizeilichen Anordnungen wegen häuslicher Gewalt und Nachstellungen kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Bezirksgerichts überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)
Zusammenarbeit mit Therapie- und Beratungsstellen (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei fördert die Zusammenarbeit von Behörden, Beratungs- und Fachstellen.

² Das Departement schliesst mit auf Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.

³ Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln.

⁴ Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen, sofern diese Personen die Übermittlung nicht explizit ablehnen.

⁵ Mitarbeitende der Fachstelle Gewaltschutz und von ihr beauftragte Drittpersonen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat handelt.

§ 61a (neu)

Koordination Gewaltprävention

¹ Die Kantonspolizei koordiniert und fördert die Zusammenarbeit der mit Gewaltprävention befassten Behörden, Fachstellen und Fachpersonen im Kanton.

² Sie koordiniert polizeiliche und kantonale Themen und Aufgaben der Gewaltprävention und macht sie innerpolizeilich und kantonale bekannt.

³ Der Regierungsrat kann eine Kommission Gewaltprävention ernennen und deren Aufgaben bestimmen.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete und wo zweckmässig auch automatisierte Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben oder zu nutzen.

³ Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient:

1. (geändert) der Erkennung und Aufdeckung strafbarer Handlungen
2. (geändert) der Fahndung nach der Täterschaft
3. (geändert) der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln
4. (geändert) der Fahndung nach vermissten Personen
5. (geändert) der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs

6. (neu) der Erkennung und Abwehr von Gefahren und angedrohter Gewalt oder
7. (neu) dem Betrieb des Lagebildes und des Lageverbundes

^{3bis} Die Kantonspolizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzuzugsmeldungen von Gemeinden zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann Informationen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies

Aufzählung unverändert.

² Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Informationen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

³ Öffentliche Organe oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen stellen auf Anfrage der Kantonspolizei sachdienliche Informationen und Daten zur Verfügung, wenn konkrete Anzeichen für eine drohende schwere Gewalttat vorliegen und keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

⁴ Die Kantonspolizei kann die Einsicht oder Weitergabe von polizeilichen Dokumenten an Dritte verweigern oder beschränken, wenn diese Rückschlüsse auf ihre Einsatzorganisation, Taktik und Einsatzmittel zulassen.

§ 68a (neu)

Elektronische Zusammenarbeit

¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein sowie dem BAZG im Abrufverfahren oder automatisiert austauschen und bearbeiten.

² Sie kann dazu insbesondere:

1. Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten
2. mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben

³ Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt sie die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Massnahmen zur Gewährleistung der Informations- und Datensicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.

Titel nach § 71 (neu)

10a Rechtsschutz

§ 71a (neu)

Rekurs

¹ Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 33, § 45, § 57 und § 59 Abs. 3 können innert 5 Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.

² Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 68 können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.

³ Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG)¹⁾ anwendbar. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet auch über allfällige Entschädigungsansprüche.

§ 71b (neu)

Beschwerde

¹ Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.

² Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts gemäss § 42 Abs. 1 können innert 10 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss StPO anwendbar. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.

Titel nach § 71b

11. (aufgehoben)

§ 72

Aufgehoben.

§ 73

Aufgehoben.

¹⁾ RB 170.1

§ 74

Aufgehoben.

II.

Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1

¹ Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht können Entscheide der folgenden Behörden angefochten werden:

2. (*geändert*) Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen und polizeilichen Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.